Sicher ist einfach sicher

Die Sicherstellung des Werklohns nach § 1170b ABGB

Vielen Unternehmen in der Baubranche sind die Möglichkeiten zur Sicherstellung des Werklohns, die das Gesetz bietet, nicht bekannt. Dieses Unwissen kann im Extremfall nachteilige finanzielle Folgen haben. Der folgende Beitrag stellt daher die gesetzliche Bestimmung zur Werklohnsicherung (§ 1170b ABGB) dar und behandelt einige ausgewählte Fragen aus der Praxis.

Nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts ist bei einem Werkvertrag das Entgelt grundsätzlich „nach vollendetem Werk" zu entrichten (§ 1170 Satz 1 ABGB). Der Werkunternehmer im Bau- und Baunebengewerbe ist daher aufgrund dieser Vorleistungspflicht tendenziell einem erhöhten Insolvenzrisiko ausgesetzt. Der Gesetzgeber hat diesen Umstand jedoch aufgegriffen und führte vor einigen Jahren das Recht des Werkunternehmers ein, vom Werksteller eine Sicherstellung für den noch ausstehenden Werklohn zu fordern (§ 1170b ABGB). In der Praxis bereitet diese Bestimmung aber immer wieder Schwierigkeiten.

Das Recht auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB soll den vorleistungspflichtigen Werkunternehmer schützen.

§ 1170b ABGB gibt dem Werkunternehmer das Recht, von seinem Auftraggeber ohne weitere Begründung die Sicherstellung des Werklohns in der Höhe von maximal 20%, bei Verträgen die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, bis zu 40% des Werklohns zu verlangen. Ob der Werkunternehmer überhaupt von seinem Recht auf Sicherstellung Gebrauch macht, ist seine Entscheidung. Er hat in diesem Fall den Werkbesteller zur Beischaffung einer Sicherheit aufzufordern. Die Vertragsparteien können vorab vertraglich vereinbaren, ob diese Aufforderung mündlich, schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen hat. Grundlage für die Höhe der Sicherstellung ist der jeweils noch ausstehende Werklohn.

Das Gesetz sieht grundsätzlich folgende Sicherstellungsmittel vor: Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien und Versicherungen. Die Wahl des Sicherstellungsmittels liegt beim Werkbesteller. Sofern die Kosten der Sicherstellung nicht mehr als 2% der Sicherungssumme beträgt, hat der Werkunternehmer die Kosten zu tragen. Kommt der Werkbesteller der Sicherstellungsobliegenheit nicht nach, kann der Werkunternehmer seine Werkleistung zurückbehalten und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Das Recht auf Sicherstellung kann vertraglich nicht ausgeschlossenen werden. Eine vertragliche Änderung zu Gunsten des Werkunternehmers ist aber zulässig. Eine Vertragsbestimmung, die den Werkunternehmer im Vergleich zur gesetzlichen Normallage (§ 1170b ABGB) schlechter stellt, ist daher unwirksam. Zulässig im Rahmen der privatautonomen Rechtsgestaltung ist jedoch die Vereinbarung, dass das Recht

„Das Recht eine Sicherstellung für den noch ausstehenden Werklohn zu fordern, kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden," sagt Rechtsanwältin DDr. Katharina Müller.

auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa ab Baubeginn, erlaubt ist. Festzuhalten ist, dass das Recht auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB den vorleistungspflichtigen Werkunternehmer schützen soll. Der festgelegte Zeitpunkt, zu dem die Sicherstellung verlangt werden kann, muss daher mit dem Beginn dieser Vorleistungspflicht im Einklang stehen. Unzulässig ist die Vereinbarung anderer Sicherungsmittel, als jene die ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind. Zulässig ist aber, von den gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmitteln nur eines zuzulassen oder auch einzelne Sicherungsmittel auszuschließen.

Nicht zulässig ist wiederum, die Verwertung einer Bankgarantie von der Bestätigung des Werkbestellers abhängig zu machen. Diese Regelung würde dem Grundgedanken einer möglichst raschen Verwertbarkeit widersprechen. Zulässig sind hingegen andere Bedingungen, die der

Werkunternehmer auch ohne Mitwirkung des Werkbestellers erfüllen kann. Das Recht auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB gilt nicht gegenüber Konsumenten sowie Bund, Land und Gemeinden als Auftraggebern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Recht eine Sicherstellung für den noch ausstehenden Werklohn zu fordern (§ 1170b ABGB) nicht ausgeschlossen werden kann. Innerhalb des Anwendungsbereichs ist daher eine Vertragsklausel, die zum Nachteil des Werkunternehmers einen geringeren Sicherstellungsbetrag oder ein anderes als die gesetzlich vorgesehenen Sicherstellungsmittel festlegt, ungültig. Darüber hinaus sollte der Werkunternehmer auf die inhaltliche Ausgestaltung des Sicherstellungsmittels, insbesondere deren möglichst rasche Verwertbarkeit achten. Kommt der Auftraggeber seiner Sicherstellungspflicht nicht nach, kann der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. ■

DDr. Katharina Müller ist Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte in Wien. Ein besonderer Schwerpunkt der promovierten Rechts- und Betriebswissenschafterin liegt in der rechtlichen Beratung und Vertretung bei Bau- und Infrastrukturprojekten, im Bau(vertrags)recht und Claimmanagement.

WILLHEIM MÜLLER Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@wmlaw.at
www.wmlaw.at

Feuerverzinkte Falzklemmen

Vorens-Metall liefert nur hochwertige Spengler- und Dachdeckerprodukte

In letzter Zeit sind vermehrt galvanisch verzinkte Falzklemmen am Handwerkermarkt im Umlauf. Wenngleich diese im Innenbreich eingesetzt werden können, sind diese für den Außenbereich jedoch nicht geeignet. Die Firma Vorens aus Mittersill in Salzburg erzeugt daher, neben den bewährten Kupfer-, Alu-, und Niro-Falzklemmen ausschließlich feuerverzinkte Falzklemmen, welche zudem mit feuerverzinkten Schrauben verschraubt sind. Die Vorteile der feuerverzinkten Falzklemmen:

- Stückverzinkung – Tauchen nach einer Beiz – oder Tauchmittelbehandlung in schmelzflüssiges Zink.
- Übliche Schichtdicke bei den Klemmen ist 55 – 75 µm.
- Legierungsbildung: 2/3 Legierungsschicht, 1/3 Zinkschicht.

Im Gegensatz die Eigenschaften, wenn das Produkt galvanisch verzinkt wurde:

- Elektrolytisches Verzinken durch Aufbringen von Zinküberzügen.
- Übliche Schichtdicke ist 10 µm.
- Keine Legierungsbildung, lamellare Zinkschicht.

Die Abtragung von Zinküberzügen beträgt im Jahr (in µm) in der Stadt 2,00 bis 6,00 µm und im Industriegebiet sogar 3,80 bis 13 µm.

Da die Falzklemmen beim Pulverbeschichten zusammengeschraubt sind, ist eine galvanisch verzinkte Klemme zwar an der Außenseite ausreichend geschützt, an der Innenseite jedoch keinesfalls genügend beschichtet. Daher ist die galvanisch verzinkte Klemme gegen die agressiven Witterungseinflüsse nicht wie eine feuerverzinkte Klemme geschützt. Man sollte daher beim Kauf von Falzklemmen darauf achten, dass diese auch feuerverzinkt sind, da für den Außenbereich auch feuerverzinktes Material vorgeschrieben ist. Die Firma Vorens liefert daher nur feuerverzinkte Falzklemmen sowie feuerverzinkte Schrauben. ■

55 Jahre
Vorens Schneeschutz
1000-fach
bewährt

METALLWARENERZEUGUNG GmbH
VorensMETALL

Schneeschutz für Dächer
Solarhalter
Halter für Holzbalkone, Blumenkastenhaken

VORENS METALL GMBH
Gerlosstraße 98
A-5730 Mittersill
Telefon +43 / 65 62 / 62 63
Telefax: +43 / 65 62 / 54 48
Mail: vorens@uta1002.at
www.vorens.at